

**Laufende naturschutzrechtliche Schutzgebietsverfahren "Große Isar" und "Kleine Isar";
Ergebnis der Fachstellenbeteiligung bei den Landschaftsschutzgebieten Nr. 22 und 23**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	24.10.2023	Stadt Landshut, den	06.10.2023
Sitzungsnummer:	24	Ersteller:	Haseneder, Benedikt

Vormerkung:

Aufgrund des Beschlusses des Umweltsenats Nr. 10 vom 27.04.2023 wurde das Festsetzungsverfahren für die Landschaftsschutzgebiete „Kleine Isar“ und „Große Isar“ auf Basis der einen Bestandteil des Beschlusses bildenden Verordnungsentwürfe eingeleitet.

Im Rahmen der Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden folgende gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte, in Bayern landesweit tätige Naturschutzvereinigungen in das Verfahren eingebunden:

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN), der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., der Landesfischereiverband Bayern e.V., der Landesjagdverband Bayern e.V., der Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e. V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB), der Verein Wildes Bayern e. V. – Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern und die Münchner Entomologische Gesellschaft e. V.

Nach Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Uniper Kraftwerke GmbH, die Telekom Deutschland GmbH, das Staatliche Bauamt Landshut, der Regionale Planungsverband Landshut, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, der Bayerische Waldbesitzer e.V., der 1. Bahngolf-Club Landshut, der Landshuter Ruderverein v.1952 e. V., das Amt für Gebäudewirtschaft, das Tiefbauamt und das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Landshut, die Stadtwerke Landshut, die Kreis-Wasserwacht Landshut, die Polizeiinspektion Landshut, das THW Ortsverband Landshut und die Freiwillige Feuerwehr Stadt Landshut.

A. Folgende Rückmeldungen sind erfolgt:

1. Kleine Isar

a) Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. möchte die in § 5 Nr. 3 vorgesehene Sonderregelung für Auskiesungsmaßnahmen auf Fälle beschränkt wissen, in denen dies aus Gründen des Hochwasserschutzes sinnvoll und wirksam ist. Zudem soll dabei auf den Erhalt und die Regenerationsfähigkeit des Flutenden Hahnenfußes geachtet werden, da diese eine große Bedeutung für krautlaichende Fischarten sowie den Fischeinstand haben.

Behördlich auferlegte Verpflichtungen zu Sohlbaggerungen sind stets fachlich erforderlich, weshalb es einer Beschränkung auf den sinnvollen und wirksamen Hochwasserschutz nicht bedarf. Bei entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren wird regelmäßig auch die Fachberatung für Fischerei beteiligt.

b) Das Wasserwirtschaftsamt sieht hingegen Bedarf, die Klausel „Unberührt bleiben [...] Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und behördliche auferlegte Verpflichtungen zu Sohlbaggerungen (Auskiesungsmaßnahmen)“ um den Passus „sowie zur Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie festgesetzte Maßnahmen am Flusswasserkörper 1 F_429, Isar von

Einmündung des Mittleren-Isar-Kanals bis Stützkraftstufe Pielweichs bei Plattling; Kleine Isar in Landshut“ zu erweitern.

Es geht hier um Renaturierungsmaßnahmen, die ggf. später aufgrund EU-Rechts durchgeführt werden müssen. Daher kann folgende Ergänzung des § 5 Sonderregelungen in Nummer 3 in die Verordnung aufgenommen werden: „sowie zur Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie festgesetzten Maßnahmen“.

c) Die Kreis-Wasserwacht erachtet es als notwendig, eine Sonderregelung in § 5 aufzunehmen, die „die Durchführung des Wasserrettungsdienstes und wasserrettungsdienstlicher Absicherungen, die Durchführung von Aus- und Fortbildungen sowie die Übungen durch die Wasserwacht Landshut“ erlaubt. Damit im Einsatzfall eine schnelle und zielgerichtete Rettung von verunfallten Personen, aber auch von Tieren erfolgen kann, ist ein konsequentes Ausbilden und regelmäßiges Üben bzw. Trainieren der Einsatzkräfte mit ungehindertem Zugang zu den Gewässern notwendig. Die reibungslose Aufgabenwahrnehmung soll damit sichergestellt werden.

In dieselbe Richtung zielt das Anliegen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Auch hier bedarf die qualifizierte Hilfe einer umfassenden Ausbildung und eines steten Trainings. Dessen Textvorschlag lautet: „Die Durchführung von Einsätzen, Ausbildungen und Übungen auf den Flächen an, auf und unter Wasser durch das Technische Hilfswerk THW und den Katastrophenschutz ist erforderlich“.

Beide Einwendungen finden Berücksichtigung in einer neuen Ziffer 11 bei den Sonderregelungen § 5 „die Durchführung von Einsätzen, wasserrechtlich genehmigter Aus- und Fortbildungen sowie Übungen auf den Flächen an, auf und unter Wasser durch die Wasserwacht, das Technische Hilfswerk THW, den Katastrophenschutz und anderer Einsatzkräfte“.

e) Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet um eine weitere Beteiligung am Verfahren, ohne dass hinsichtlich der Verordnung ein konkreter Änderungswunsch vorgetragen wird.

f) Hinsichtlich des Schutzzweckes in § 2 erachtet der Bund Naturschutz die dortige Nennung der adressierten typischen Lebensräume und Arten der Kleinen Isar für sinnvoll. So sollen die Seggenriede an den Uferzonen, Staudenfluren in den Kontaktzonen und Übergangsbereichen und die Pflanzengesellschaften des Flutenden Wasserhahnenfußes auf flachen Kiessohlbänken aufgenommen werden sowie der Große Pestwurz, die Sumpf-Gänsedistel und schließlich an der Uferaufweitung Pfettrach-Mündung kleine Ansätze von fluviatilen Lebensräume (Kies-Umlagerung, Lavendel-Weide, Gehölzsukzession); weiterhin als Tierarten der Zwergtaucher, Gansesäger, Eisvogel, Graureiher und die große Biberburg in der Nähe des Isarspitzes. Die Aufnahme aller genannten Tier- und Pflanzenarten erscheint zu enumerativ für eine Schutz-erklärung, die einzelnen Arten sind bereits durch die bisherige, all diese einschließende sowie auch darüberhinausgehende Beschreibung „gebietstypische Lebensgemeinschaften“ und „insbesondere die Pflanzen- und Tierarten der Isar und Ihrer Ufer“ umfasst.

g) Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung spricht sich für eine Herausnahme des im Bebauungsplan Nr. 05-24 „Freizeit und Erholungszentrum Mitterwöhr“ festgesetzten Abenteuer-spielplatzes aus.

Der Schutzgebietsumfang kann entsprechend verkleinert werden. Im Schutzgebietsplan der Anlage 3, M 1 : 2.500 „Kleine Isar“ ‚Gebietskorrektur‘ ist die herausgenommene Fläche grün schraffiert.

h) Das Amt für Gebäudewirtschaft sah die Einbeziehung der Erweiterungsfläche des Isar-camping Campingplatzes in das Naturschutzgebiet kritisch und bat um eine Verlegung der Grenzen.

Den Bedenken konnte Rechnung getragen werden, indem eine neue Nummer 12 in die Sonderregelungen § 5 eingefügt wurde: „die bedarfsgerechte Pflege des Ausweichcamping-geländes des Isarcamping Landshut und das temporäre Aufstellen von sich optisch in das Landschaftsbild einfügenden Mülleimern bei Betrieb“.

i) Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, der Landesfischereiverband und Uniper erklärten ausdrücklich ihr Einverständnis, von den restlichen Beteiligten erfolgte keine Rückmeldung.

2. Große Isar

Die vorstehenden Ziffern 1.a) bis e) und i) gelten auch für das Landschaftsschutzgebiet „Große Isar“.

a) Der Bund Naturschutz regt eine Erweiterung des Schutzgebiets „Große Isar“ um den Auwald rechts der Isar etwa vom Isarspitz bis zur Stadtgrenze hin an. Es fände keine Nutzung statt, der Kontakt zwischen Isar und Auwald sei nicht durch Wege oder frequentierte Dammanlagen getrennt, es sei ein relativ naturnaher Übergang zwischen Ufer und Auwald inklusive Altgewässerfragmenten vorhanden. Eine Einbeziehung kommt nicht in Frage, da ein eigenes Landschaftsschutzgebiet „Auenkomplex nordöstlich des Biomasseheizkraftwerks“ in diesem Bereich durch den Landschaftsplan vorgesehen ist.

b) In den Schutzzweck des § 2 aufgenommen werden sollen nach Meinung des Bund Naturschutz e.V. die Seggenriede an den Uferzonen, Staudenfluren in den Kontaktzonen und Übergangsbereichen, vor allem die Pflanzengesellschaften des Flutenden Wasserhahnenfußes. Dies ist ebenso wie in Ziffer 1 e) abzulehnen.

c) Zur Klarstellung wurde in § 3 Abs. 1 die Bezeichnung des Stadtteils „Peter und Paul“ eingefügt.

B. weitere Verwaltungsänderung aufgrund neuester Rechtsprechung

1.) Der Bundesverwaltungsgerichtshof erklärte in seinem Urteil vom 26. Januar 2023, Az.: 7 CN 1.22, Überflugverbote für Luftfahrzeuge in Landschaftsschutzgebieten für unzulässig, da der Bund insoweit von seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gebrauch gemacht hat. In beiden Schutzgebietsverordnungen wurde daher das Verbot in § 4 Nr. 8., Flugmodelle mit oder ohne eigenen Antrieb sowie Hängegleiter und Ultraleichtflugzeuge zu betreiben, ersatzlos gestrichen.

2.) Die Anleinplicht für Hunde wurde in beiden Landschaftsschutzgebieten auf den Zeitraum vom 01. März bis 30. September beschränkt, weil der VGH München in seinem Urteil vom 29.10.2018, Az.: 14 N 16.1253, klarstellte, dass die Verhältnismäßigkeit eines solchen repressiven Verbots auch daran gemessen wird, ob es sich auf die Dauer der Vogelbrutzeit beschränkt.

Das weitere Vorgehen wäre die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG durch Auslegung der Entwürfe der Schutzgebietsverordnungen samt Karten auf die Dauer eines Monats.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf „Kleine Isar“ durchzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf „Große Isar“ durchzuführen.

Anlagen:

Anlage 1 - geänderter Verordnungstext „Kleine Isar“

Anlage 2 - geänderter Schutzgebietsplan M 1 : 5000 „Kleine Isar“

Anlage 3 - Schutzgebietsplan M 1 : 2.500 „Kleine Isar“ Gebietskorrektur

Anlage 4 - geänderter Verordnungstext „Große Isar“

Anlage 5 - Schutzgebietsplan M 1 : 5000 „Große Isar“